VERORDNUNGSBLATT
DER STADTGEMEINDE EFERDING

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 12. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 8 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Eferding betreffend Wassergebühren (Wassergebührenordnung 2026)**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding, mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Eferding erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023, i.d.g.F. sowie des Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Eferding (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand gebührenpflichtig.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt

a) für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter (m²) der Bemessungsgrundlage nach Abs 2 EUR 18,14 - mindestens aber EUR 2.721,00;

b) für angeschlossene unbebaute Grundstücke als Mindestanschlussgebühr EUR 2.721,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl des Geschoßes abzurunden.

Balkone und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage. Dachräume, Dachgeschoße (auch Mansarden) und Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Garagen und Kellergaragen.

Freistehende Nebengebäude (ausgenommen freistehende Garagen) mit einer bebauten Fläche von mehr als 15 Quadratmeter (m²) werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung eines Zu- oder Abschlages hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäude oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehörigen Nebenräume, sondern lediglich ein Raum der Ermittlung des Zu- oder Abschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt ermittelt:

a) für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude (Gebäudeteile, Einzelräume), soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- oder Dachabwässer anfallen, 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude (Gebäudeteil, Einzelraum), welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem

Fertigungsprozess unterworfen sind und in denen keine ständigen Arbeitsplätze untergebracht sind.

b) für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeit dienenden Gebäude, baulich abgeschlossener Gebäudeteile und Einzelräume (z.B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen), aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen der Beschäftigten keine sonstigen Abwässer anfallen, 30 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

c) für alle rein landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen), soweit diese keinen Wasseranschluss haben und von dort keine anderen als Dachabwässer anfallen, 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

d) für Nebengebäude, die privaten Abstellzwecken dienen und aus denen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Werden Nebengebäude jedoch für andere Zwecke verwendet, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hierfür nach den übrigen Bestimmungen dieser Wassergebührenordnung vorzunehmen.

e) für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen, für Maschinen und sonstige Geräte verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 Quadratmeter (m²) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

f) für ausschließlich unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 80 Quadratmeter (m²) 40% Abschlag.

g) für Garagen von Autobusunternehmer und von gewerblichen Transportunternehmen 50 % Abschlag zur Bemessungsgrundlage.

h) für Fleischhauereibetriebe 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

i) für Gast- und Schankgewerbebetriebe (einschließlich Kaffeehäuser) 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

j) für Gerbereibetriebe 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

k) für Wäschereianlagen 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

l) für Molkereibetriebe 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

m) für Sodawassererzeugung und sonstige Erzeugungsstätten für Fruchtgetränke 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für das betreffende unbebaute Grundstück vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die gebührenpflichtige Person gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je angeschlossenes Grundstück in einer Höhe von EUR 115,20 eingehoben. Diese beinhaltet eine Abnahmemenge von 60 Kubikmeter (m³).

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt EUR 1,92 pro Kubikmeter des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers bei einer Abnahmemenge ab dem 60 Kubikmeter (m³) des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Wenn dieser zur Messung eingebaute Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Für die beigestellten Funkwasserzähler der Größe 2,5 Kubikmeter (m³) pro Stunde und 16,0 Kubikmeter (m³) pro Stunde sowie der analogen Wasserzähler der Größe 50,0 Kubikmeter (m³) pro Stunde und 80,0 Kubikmeter (m³) pro Stunde ist eine jährliche Zählergebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Die Zählergebühr beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

2,5 Kubikmeter (m³) pro Stunde	EUR	15,33
16,0 Kubikmeter (m³) pro Stunde	EUR	38,33
50,0 Kubikmeter (m³) pro Stunde	EUR	134,47
80,0 Kubikmeter (m³) pro Stunde	EUR	153,64

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossene, jedoch unbebautes Grundstück jährlich pauschal EUR 115,20.

§ 5

Entstehen des Gebührenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs 3 entsteht mit Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Die gebührenpflichtige Person hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr nach Herstellung des Anschlusses sind diese Zahlungen nach geschätztem voraussichtlichem Wasserverbrauch und in der Folge nach den Verbrauchsziffern des jeweils vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2026. Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.04.2025 (Wassergebührenordnung 2025) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Christian Penn

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur
und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.eferding.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Christian Penn, 12.12.2025 09:54